

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Die Daten der Reisenden: Schutzengel erwünscht



Einige Unternehmen überlassen die Reisebuchung dem Mitarbeiter bzw. internen Reisestellen, die wiederum auf diversen Internetportalen günstige Geschäftsreisen buchen. Nicht selten wird, ohne Wissen des Reisenden, ein Profil bei diversen Buchungsportalen angelegt oder unbemerkt ein Newsletter abonniert. Einige unseriöse Reiseportale haben durch den Verkauf von E-Mail-Adressen auch einen attraktiven Zusatzerlös erzielt – ohne Kenntnis oder Freigabe der Betroffenen. Einem Datenschutzbeauftragten, der die Datenströme der personenbezogenen Daten bei der Reisebuchung in diesem Fall unter die Lupe nimmt, würden sich wohl die Nackenhaare aufstellen.

Ein Travel Management System dient daher nicht nur der besseren Organisation von Geschäftsreisen, vielmehr bietet es auch Transparenz in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Datenschutzbeauftragte kann gezielt Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen, Kontrollen zum Datenschutz und der Datensicherheit durchführen bzw. sich diese durch Zertifikate belegen lassen.

Durch die Vereinheitlichung der Reiseprozesse lässt sich auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten reduzieren. Bucht das Unternehmen bei jeder Airline oder unterschiedlichen Portalen direkt, werden die Daten bei unzähligen Anbietern gespeichert. Nutzt das Unternehmen ein Travel Management System wird die Datenverarbeitung auf das Reisebüro und die zugehörigen Systemanbieter reduziert.

Die Reisebuchung: Das Leck der personen- bezogenen Daten im Unternehmen

Bei unkontrollierter Buchung auf diversen Portalen ist es bei Weggang eines Mitarbeiters, fast unmöglich zu erkennen, ob Mitarbeiterzugänge auf Reiseportalen bestehen, bei denen eine Firmenkreditkarte hinterlegt wurde.

Die Nutzung eines Travel Management Systems alleine reicht allerdings nicht aus, um dem Datenschutz gerecht zu werden. Von entscheidender Bedeutung ist auch die Aktualität der personenbezogenen Daten. Werden die Profildaten manuell aktualisiert, ist eine genaue Prozessbeschreibung erforderlich. Verlässt ein Mitarbeiter das Unternehmen, ist der Zugang im Travel Management System unverzüglich zu deaktivieren und nach Abschluss aller Abrechnungsvorgänge zu löschen. Es ist keine Seltenheit, dass sich ausgeschiedene Mitarbeiter noch sechs Monate nach Ausscheiden im Unternehmen in der Online Booking Engine des Arbeitgebers anmelden können.

Da manuelle Prozesse eine gewisse Fehlertoleranz mit sich bringen, ist eine automatisierte Schnittstelle ab einer mittleren Unternehmensgröße zu bevorzugen. Jede Online Booking Engine bietet eine Importschnittstelle, die eine tägliche Aktualisierung der Stammdaten ermöglicht.

INTERVIEW MIT STEFAN PIETSCH

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DER ATLATOS GMBH



Herr Pietsch, was ändert sich genau ab dem Mai 2018 durch die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Bürger der EU?

Diese Frage muss man ein wenig differenziert betrachten. Für deutsche Bürger und Unternehmen ändert sich deutlich weniger als für viele andere in der EU. Viele grundsätzliche Ideen des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden sich in der DSGVO wieder. Hier haben deutsche Politiker bei der EU-Gesetzgebung entscheidende Punkte einbringen können. Das BDSG wurde und wird von vielen als recht strenges Gesetz bezeichnet. Ähnlich strenge Regeln gab es bisher nur in wenigen EU-Mitgliedsstaaten.

Sicher ist, dass der Verbraucherschutz in vielen Bereichen mehr Beachtung findet und die Datenschutzgesetzgebung bei Verstößen deutlich höhere Sanktionen vorsieht. Hinzu kommt das klare Bekenntnis der Politiker und der zuständigen Aufsichtsbehörden, deutlich häufiger Bußgelder bei Verstößen zu verhängen, die zudem höher und abschreckender werden sollen. Das wird sicherlich auch dazu führen, dass sich datenverarbeitende Anbieter deutlich mehr als bisher mit der Datenschutzgesetzgebung und deren Einhaltung befassen müssen.

Ein weiterer Punkt ist, dass mit dem Markortprinzip nun auch klar geregelt ist, für welche Anbieter die DSGVO gilt. Egal wo ein Anbieter sitzt, Angebote, die er den Bürgern der EU unterbreitet, unterliegen immer auch der DSGVO.

Was genau versteht man unter dem Recht auf Vergessenwerden?

Jeder Betroffene hat das Recht, sich an Anbieter zu wenden, die Daten von ihm speichern, um seine Daten löschen zu lassen. Der Anbieter muss dann die Löschung veranlassen. Können Daten aufgrund anderer Vorschriften oder ähnlichem nicht unmittelbar gelöscht werden, dann sind sie vom Anbieter nur noch eingeschränkt genau für diese vorgeschriebenen Datenverarbeitungen zu nutzen und später zu löschen.

Das Recht auf Vergessenwerden ist bisher im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Google-Suchmaschine in die Medien gekommen. Google musste beispielsweise schon mehrfach Suchtreffer zu Personen löschen, die dies verlangt haben.

Was ist mit dem Recht der Portabilität der personenbezogenen Daten gemeint?

Hinter diesem Recht steckt die Möglichkeit, dass man seine eigenen Daten von einem Anbieter zum nächsten mitnehmen können soll. So soll beispielsweise der Wechsel von Anbietern mit ähnlichen Angeboten vereinfacht werden.

Wie dieses Recht tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden soll, stellt Anbieter vor ein großes Problem. Daten müssen auf Anfrage in einem strukturierten Format dem Anwender vom alten Anbieter übergeben werden können. Der neue Anbieter sollte dieses Format dann in seinen Datenbestand importieren können. Da es hier keine gängigen Normen gibt, wird erst die Praxis zeigen, ob dies funktioniert.

Gibt es weitere Vorteile gegenüber dem BDSG? Wie bereits erwähnt, wurde der Verbraucherschutz meiner Meinung nach deutlich erhöht. Anbieter können sich in Europa nicht mehr hinter „untätigen“ Aufsichtsbehörden verstecken. Im Zweifelsfall können die Aufsichtsbehörden

anderer Länder direkt tätig werden. „Datenschutz-Oasen“ (Beispiele will ich hier bewusst nicht nennen, die kann sich jeder selbst denken) werden dadurch ausgehebelt.

Worauf sollten Unternehmen bei Reisebuchungen in Bezug auf die DSGVO achten?

Ob beruflich oder privat hinterlassen wir heute an sehr vielen Stellen – vor allem bei Online-Bestellungen – unsere Daten. Neben Adressdaten teilweise auch Bankverbindung oder andere sensiblere Informationen. Das führt letzten Endes dazu, dass wir recht schnell den Überblick verlieren, wer, wann, wo und weshalb Daten von uns speichert und nutzt.

Unternehmen buchen Reisen für ihre Mitarbeiter heute in der Regel online. Das bedeutet, dass Mitarbeiterdaten recht häufig an Dritte über-

mittelt werden, obwohl gerade bei den Daten der Mitarbeiter eine Verbreitung möglichst vermieden werden sollte. In der Regel müssen Mitarbeiter dieser Datenverwendung im Einzelfall zustimmen. Dies kann auch durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

Wir empfehlen daher die Nutzung möglichst weniger Online-Partner bzw. möglichst nur einem Partner. Mit diesem Vertragspartner sollten dann mittels einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die genauen Grenzen der Datenverarbeitung geregelt werden. Alles andere ist gegenüber den Mitarbeitern, dem Betriebsrat und auch den Aufsichtsbehörden nur schwer zu vermitteln.

Herr Pietsch, vielen Dank für das Interview.



ATLATOS INSIDE

Support-Center, Schulungsvideos, Dokumentationen und integriertes Ticketsystem

Das neue Atlatos-Support-Center bietet umfassende Schulungsvideos für eine einfache Nutzung des Atlatos Profi Travellers. Handbücher und Support-Flyer ergänzen das Support-Angebot. Auch ohne Präsenz-Schulung können Atlatos-User sich über das Atlatos-Support-Center einfach informieren. Über ein integriertes Ticketsystem werden offene Fragen schnell und

einfach beantwortet. Mit der Einführung eines Ticketsystems konnten die Antwortzeiten auf Anfragen um 55 % reduziert werden.

Das Atlatos-Support-Center kann nach Systemanmeldung über den Button „Support“ oder über <https://support.atlatos-traveller.de> aufgerufen werden